

Nemetschek AG

München

(ISIN DE0006452907)

Veröffentlichung gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG

Die Hauptversammlung der Nemetschek AG vom 20. Mai 2014 hat gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 19. Mai 2019 bis zu 962.000 eigene Aktien zu erwerben. Der Vorstand wurde ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. U.a. können die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sofern die Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen angeboten werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Für Einzelheiten wird auf den Wortlaut des Beschlussvorschlages zu Tagesordnungspunkt 6 in der am 8. April 2014 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung verwiesen.

München, im Mai 2014

Nemetschek Aktiengesellschaft

Der Vorstand